

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Zehnt

D e r B e h n t.

Von Karl Mathy,

Abgeordneten zur II. Kammer der badischen Stände.

Jugum Decimarum neque nos neque
fratres nostri sufferre potuerunt.

Alcuini epist. ad Arnorem An-
tist. Salisb.

Das Joch des Zehnten konnten weder wir
noch unsere Brüder (die Pfaffen) er-
tragen.

Alcuin's Brief an seinen Bruder
Arno, Erzbischof zu Salzburg.

I.

Nehmen und Geben! zwei inhaltschwere Worte zur Bezeichnung von Thätigkeiten, welche im bürgerlichen Leben täglich und stündlich geübt werden. Im Staatsverbande, wo eine geordnete Regierung die allgemeinen Geschäfte leitet, besteht ein besonderer Zweig der Verwaltung, der nichts zu thun hat, als einnehmen und ausgeben, der eben darum viel zu thun hat und nicht der unwichtigste Verwaltungszweig ist.

Gott hat den Menschen Alles gegeben; er kann ihnen auch wieder Alles nehmen. Damit er dies nicht thue, verstanden sich die Menschen, im Kindesalter der Gesellschaft, überall dazu, ihm einen Theil desjenigen darzubringen, zu opfern, was ihr Feld ertrug, was ihre Heerden lieferten, ja selbst was ihre Weiber ihnen schenkten. Abraham wollte den einzigen Sohn opfern, Jephtha opferte die Tochter, Abel sein Lamm, Cain die Garbe.

Zwischen Gott und die Menschen traten bald Vermittler, welche den Gottesdienst für Alle besorgten, und im Namen Gottes die Opfer in Empfang nahmen. Da, wo die

Priester zugleich den Staat regierten, dienten die freiwilligen Spenden der Gläubigen nicht nur zur Erhaltung jener selbst, sondern auch zur Bestreitung des geringen Staatsaufwandes, der weitaus zum größten Theile in Kriegsbedürfnissen bestand.

Dies ist der Ursprung der Abgabe, welche man mit dem allgemeinen Namen „Zehnten“ allerwärts bezeichnet; ihr Ursprung — der sich im grauen Alterthum verliert. Die Hebräer, die Aegypter, gaben einen Theil ihrer Früchte zur Erhaltung der Priesterkaste und der weltlichen Staatshäupter; ebenso die Chinesen und die alten Hindus*). Die Römer verpachteten die Staatsländereien um den Zehnten und ihre Kaiser bezogen ihn für den Fiscus, d. h. für ihren Privatbeutel, den sie sorgfältig von dem Aerarium, der eigentlichen Staatskasse, trennten. Es ist auch natürlich, daß bei Zuständen, wo der Lauscherkehr noch gering ist, oder größtentheils unmittelbar gepflogen wird, wo ein allgemeines Preismaas und Lauschermittel, das Geld, noch selten ist, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Gesamtheit in den Erzeugnissen entrichtet werden, die jeder hat, in Früchten, Vieh, Kleidungskstoffen u. s. w. — Was aber die christlichen Priester in den vier ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung unter dem Namen „Zehnten“ bezogen, waren freiwillige Gaben der Gläubigen, Lebensmittel, Wein, Weihrauch und dergleichen, die dem Bischof zur Bestreitung des Gottesdienstes, des Abendmahls und besonders zur Verpflegung der christlichen Gefangenen, die für ihren Glauben litten, überreicht wurden.

*) In China und Indien soll der Zehnt den Regenten ein Sporn gewesen sein, den Landbau zu verbessern, Straßen und Kanäle anzulegen, um den Ertrag des Zehnten zu steigern, der dort eine Hauptertragsquelle ist, in China aber so mäßig geschätzt wird, daß er in vielen Provinzen kaum $\frac{1}{50}$ betragen soll.

Die Deutschen lernten den Staatszehnten von den Römern kennen. Als die Franken in Gallien eindrangen, trafen sie ihn dort und ließen ihn bestehen. Der König der Franken ward Zehntherr statt des römischen Kaisers und der Ostgothe Theoderich, den unser alter Sagenkreis als "Dietrich von Bern" besingt, nahm den Zehnten in Oberitalien. Die Geistlichen mußten ihn von ihren Besitzungen bezahlen, wie andere Leute; erst Chlotar I. befreite sie davon. Die Bischöfe lieferten ihn den königlichen Beamten nicht mehr ab, sondern behielten ihn für sich. Die Bauern mußten ihn nach wie vor bezahlen und die Priester, welche daneben den freiwilligen Kirchenzehnten hatten, fingen nun an, ein Zehntrecht anzusprechen, woran sie früher nicht gedacht hatten. Während die alten Kirchenväter immer nur von freiwilligen Gaben (oblationes) sprachen, ermahnt die Kirchenversammlung zu Tours (567) die weltlichen Gutbesitzer, den Bischöfen Zehnten zu geben, beruft sich auf das alte Testament, gibt vor, alles auf Erlösung der Gefangenen zu verwenden und verspricht den Folgsamen Vergebung ihrer Sünden. Außerdem wurden auch die Almosen, welche Gläubige den Geistlichen zur Vertheilung unter die Armen gaben, zu dem weiten Begriff des Kirchenzehnten gerechnet, worüber die Verhandlungen der Kirchenversammlung zu Nantes (660) Aufschluß geben. — Die burgundischen Bischöfe, welche im Jahr 585 zu Mascon versammelt waren, traten schon fecker auf; sie verlangten den Zehnten und bedrohten die Widerspenstigen mit dem Kirchenbann. Die schottischen Bekehrer in Deutschland und der Schweiz predigten neben der göttlichen Lehre des Heilandes auch das Zehntrecht der Geistlichen.

Karl der Große ordnete das Zehntwesen zu seiner und der Kirche Zufriedenheit. Er stand gut mit den Bischöfen, welche ihm die Heiden bekehren oder ausrotten halfen, und

bewies sich dankbar, indem er verordnete, daß der Ertrag zu kirchlichen Zwecken verwendet werden solle. Das Volk war mit der neuen allgemeinen Landessteuer nicht zufrieden. Dies beweist die Stelle aus Alcuin's Schreiben, welche diesem Aussage voraussetzt. Die meisten Stämme leisteten hartnäckigen Widerstand, der länger als ein Menschenalter dauerte. Die älteste fränkische Zehntverordnung ist vom Jahre 779; sie wurde 794 wiederholt eingeschärft, mit dem bedenklichen Zusätze: der Teufel werde denen, die den Zehnten verweigern, die Lehren aushöhlen. Man mußte damals den Teufel zu Hülfe nehmen, um die Leute zum Gehorsam zu bringen; heutzutage reicht man mit der Polizei aus.

II.

Da der Bestand des Zehnten in den Theilen des fränkischen Weltreiches durch die eben gedachten Verordnungen geregelt wurde, so müssen wir einen Augenblick dabei verweilen, um nachzusehen, wozu diese Steuer, den Grundbesitzern von der Staatsgewalt auferlegt, verwendet wurde. Zu „kirchlichen Zwecken“ verordnete Karl der Große; allein diese waren zugleich Staatszwecke. Er theilte nämlich den Zehnten in vier Theile.

Von dem einen Theile wurde der Unterhalt der Bischöfe und ihrer Hofhaltungen bestritten. Die Bischöfe waren aber damals auch Diplomaten und dienten als Gesandte. Sie bildeten das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und das Gesandtschaftspersonal.

Aus dem zweiten Theile wurden die Geistlichen besoldet, die aber dafür als Kanzleibeamte und Schullehrer verwendet wurden.

Der dritte Theil diente zur Verpflegung der Armen.

Der vierte Theil wurde zum Kirchenbau gebraucht.

Die Kirchen waren zugleich Archive und Schatzkammern.

Es war streng verboten, den Zehnten ganz oder theilweise um des Gewinnstes Willen zu verkaufen; er durfte seiner Bestimmung nicht entzogen, also auch nicht in größerem Betrage erhoben werden, als zu den angegebenen Zwecken nöthig war.

Wir sehen hier überall Zwecke des Staats und der Kirche vereinigt und die Spuren der ursprünglichen Verwendung haben sich bis auf den heutigen Tag in den Zehnten erhalten.

Die Verwaltung des Zehnten vertraute Karl der Große den Bischöfen. Ihnen wurde er geliefert, sie mußten für die gesetzliche Verwendung Sorge tragen; sie waren Gefällverwalter für den wichtigsten Zweig der Staatseinnahmen. Da aber die Abgabe, wie gesagt, nicht gern entrichtet wurde und die Bischöfe keine Vollzugsgewalt hatten, mußten sie den weltlichen Arm zu Hülfe rufen, die kaiserlichen Bezirksamtleute, die Grafen, als Kastenvögte annehmen und mit der Beitreibung des Zehnten beauftragen. Die Kastenvögte machten sich ihr Amt zu Nuze. Sie konnten besser mit dem Einziehen als mit dem Rechnungstellen umgehen, und lieferten den Bischöfen so wenig als möglich, so daß diese sich häufig genöthigt sahen, ihre Gläubiger auf Zehnten von Höfen und Gütern unmittelbar anzuweisen, solche als Unterpfand zu geben oder zu verkaufen. Nach und nach setzten sich auch die Kastenvögte in den Besitz von Zehnten und begabten damit ihre Lehensleute. Dies war freilich gegen das Gesetz; allein Karls schwache Nachfolger hatten nicht Kraft genug, es zu verhindern. Die Kirche wollte bei dem allgemeinen Zugreifen nicht zurückbleiben; Päpste und Kaiser, Bannstrahl und Reichsacht, Beschlüsse von Kirchenversammlungen und Erbschleicherei (besonders während der Kreuzzüge, wo so mancher Zehnherr den Tod fand,) Kauf, Tausch und Ein-

lösung — Alles wurde angewendet, um die Kirchengefälle zu vermehren und die Kastenbögte los zu werden.

So wurde ein großer Theil der Zehnten Privateigenthum für die Herren. Das Verhältniß der Pflichtigen dagegen blieb unverändert; sie wurden nicht gefragt, ob sie in den Uebergang des Rechtes von einer Hand in die andere willigten, mit ihnen ward kein Vertrag geschlossen. Die Herren vertrugen sich unter einander; die Bauern mußten die Last fort tragen, welche ihnen die Staatsgewalt auferlegt hatte.

Hier ist zugleich der Ort, die Frage zu beantworten, was man zu Karls des Großen Zeiten, aus denen die Zehntpflicht bis auf uns gekommen ist, unter dem Zehnten eigentlich verstanden hat.

In vielen Urkunden wird das Wort Zehnt (decima) in der Bedeutung von Abgabe ganz allgemein gebraucht. Im Sinne der fränkischen Verordnungen war der Zehnt eine Abgabe von allen Früchten in Feld und Garten, vom Vieh, vom Gewinn in Handel und Gewerbe, von Renten und Gülten, von Strafgebern, selbst von den Einkünften der kaiserlichen Kammer. Er war also nicht etwa eine Grundlast allein, sondern eine Gewerbs- und Einkommensteuer, die zu bestimmten Zwecken verwendet wurde. *)

Die Größe der Abgabe war nicht genau bestimmt und die Erhebung richtete sich nach Gebrauch und Herkommen. Der Pflichtige gab, was er für billig hielt, oft nur in einer Fruchtgattung, (Sackforn), oder in Geld (Zehntlofe). Man nahm auf Treu und Glauben, ohne genau zu

*) In England gibt es noch persönliche Zehnten (Decimæ personales), eine Art von Arbeitszehnten bei Gewerben. Ein im Jahr 1836 in das Unterhaus gebrachter Gesetzesvorschlag zur Abschaffung derselben blieb ohne Erfolg. In Portugal heißt eine Gewerbesteuer — Decima. —

rechnen und der Name Zehnt scheint damals nicht sowohl das Maas der Abgabe bezeichnet zu haben, als vielmehr das Höchste (maximum) was im Nothfall gefordert werden durfte. Auch wurde der Zehnt entweder nicht jedes Jahr verlangt, oder man begnügte sich mit dem Zwanzigsten, Dreißigsten, nach dem jedesmaligen Bedarf. Später erst beschränkte sich der Zehnt auf die Erzeugnisse der Landwirthschaft, dehnte sich aber in diesem Kreise immer weiter aus. Es gab einen großen und einen kleinen, einen Blutz, einen Bienen- und Honigzehnten u. s. w.; die schädlichste Gattung aber ergriff unter dem Namen des *Novals* oder *Neubruhzehnten*, jedes neuangebaute Grundstück. „Wo der Pflug hingehet,“ — hieß es nun — „da geht auch der Zehnt hin.“

Der Zehnt bestand somit schon vor dem Lehenwesen; ihn entrichteten sowohl die freien Männer (Heerbannsglieder) wie die unterthänigen Bauern und Pächter — als Staatsabgabe. Letztere entrichteten außerdem an die Grundherren für die Benutzung des Bodens Erb- oder Pachtzinsen, auch persönliche Leistungen, die auf Verträgen beruheten und nicht mit den Zehnten verwechselt werden dürfen.*) Als das Lehenwesen aufkam, waren die Zehnten schon größtentheils in verschiedene Hände übergegangen, dem Privatverkehr anheimgefallen, ihrer ursprünglichen Bestimmung zum Theil entfremdet. Statt der freien Männer sah man jetzt Vasallen und Unterthanen. Die Vasallen streckten die Hände aus nach der Staatsgewalt und strebten nach der Herrschaft. Der Reichsverband ward lockerer, die Einheit wich dem Bundesverhältniß, die Zehnten verschwanden aus der Reihe der Staats- (Reichs-) abgaben und galten als

*) Hierher gehören die Bodenzinse und Gülten, der Neunte, manche Frohnden u. s. w. —

Grundlasten, als Domanalgefälle. Ubelige, Priester, geistliche und weltliche Korporationen erschienen neben dem Staatsoberhaupte als Zehntbezieher.

Unter dem Volke dagegen erhielt sich der richtige Begriff von der ursprünglichen Eigenschaft des Zehnten noch lange fort. Im Jahre 1525 heißt es in den 12 Artikeln der aufgestandenen Bauern: „Auch ob man reysen mußte von Landesnoth wegen, damit man keine Landsteuer auf den gemeinen, armen Mann legen dürfte, so soll man's von dem Ueberschusse des Zehntens ausrichten.“ Sie kannten auch durch Ueberlieferung die alte, mildere Erhebungsweise; darum wollten die rheingauer Bauern nur den Dreißigsten geben, die schwäbischen den Zehnten nur von Getreide entrichten.

III.

Im wilden Zustande nähren sich die Menschen durch das Sammeln von Früchten, die ohne ihre Beihülfe wachsen, von Jagd und Fischerei, von Heerden, die sie zusammenhalten. Der Uebergang zu festen Wohnsitz und zum Ackerbau, verbunden mit Viehzucht, ist ein Fortschritt in der Kultur. Die Bevölkerung ist im Anfange dünn gesät, es werden nur die besten Grundstücke angebauet, die ohne viele Mühe, ohne erheblichen Aufwand an Kapital den Fleiß des Menschen mit dem Segen der mütterlichen Erde lohnen. Fast die ganze Masse des Bodenerzeugnisses, der rohe Ertrag, ist alsdann reiner Gewinn, denn für Arbeit und Kosten ist wenig aufgewendet worden, also auch wenig in Abzug zu bringen. Unter solchen Verhältnissen können die geringen Bedürfnisse des Gemeinwesens süglich durch Abgaben vom Rohertrag beigebracht werden, ohne den kunstlosen Wirthschaftsbetrieb zu stören, besonders wenn man es, wie zu Karl des Großen Zeiten, mit der Größe der Abgabe nicht gar genau nimmt. Damals also mag der

Zehnt eine zweckmäßige Abgabe, ja das einzig mögliche Mittel gewesen seyn, für die Ausgaben des Staates, für Kirche und Schule zu sorgen. An eine Entrichtung der Abgabe in Geld war ohnehin nur ausnahmsweise zu denken.

Ganz anders dagegen gestaltet sich die Sache, wenn volkreiche Städte sich erheben, wenn die Gewerbe Tausende von Händen beschäftigen, die Dörfer anwachsen, das Grundeigenthum mehr und mehr zerstückelt wird. Alsdann reicht die beste Bodenklasse allein nicht mehr für das Bedürfnis der Bevölkerung hin. Sie wirft ihren Besitzern eine höhere Rente ab, aber daneben werden minder fruchtbare Strecken in Anbau genommen, bis herab zu solchen, deren Ertrag wenigstens noch die Kosten des Anbaues lohnt. Je schlechter aber ein Grundstück, desto höher die Kosten des Anbaues. Hier müssen Abzugsgräben, dort Bewässerungskanäle angelegt, hier die Felder von Gestrüpp und Steinen gesäubert, dort viele Düngersuhren aufgebracht werden. Mann und Rosß, Pflug und Karst haben doppelte, dreifache Arbeit. Was bleibt am Ende noch übrig als Lohn des sauern Schweißes, wenn von dem Gesammttertrag eines solchen Grundstückes der zehnte Theil vorweg genommen wird? — Man rechnet im Durchschnitt auf ziemlich guten Boden, der ohne ungewöhnlichen Aufwand von Kapital und Arbeit bestellt wird, den reinen Ertrag, der nach Abzug der Kosten übrig bleibt, auf 20 bis 40 Prozent des Rohertrags; von schlechterem Boden, wo sich die Kosten höher belaufen, auf 15, 10 und weniger Prozente. Wenn daher im günstigeren Felde der Zehnt ein Viertel bis die Hälfte des Reinertrags wegnimmt, so raubt er im andern Falle zwei Drittheile, ja das Ganze; man findet darum auch häufig den Zehnten höher verpachtet als den Acker.

Sobald daher mit zunehmender Kultur und Bevölke-

rung, die Landwirthschaft kunstmäßiger betrieben und wei-
 ter ausgedehnt wird, erscheint der Zehnt als der größte
 Feind aller landwirthschaftlichen Verbesserungen. Der zehnt-
 pflichtige Landwirth hat mehr Interesse die Auslagen nied-
 rig zu stellen, als den Ertrag seines Feldes zu erhöhen;
 denn was er an den Kosten spart, gehört ihm; den Mehr-
 ertrag muß er mit dem Zehntherrn theilen. Mit Recht
 nennt daher ein brittischer Schriftsteller, (McCulloch) den
 Zehnten „eine Prämie auf die Faulheit, eine höchst lästige
 und stets wachsende Steuer auf die Industrie.“ Noch ein-
 leuchtender wird die Richtigkeit dieses Satzes, wenn man
 bedenkt, daß der Zehnt geringer ist bei schlechter Erndte
 als bei guter, vom schlecht bestellten Acker geringer als
 vom sorgsam angebauten; daß er ganz verschwindet, wenn
 der Boden brach liegen bleibt. Der Segen Gottes und
 der Fleiß des Menschen vergrößern die Zehntlast; die Un-
 gunst der Natur und die Trägheit verringern dieselbe. Er-
 wägt man nun noch, wie unendlich seit tausend Jahren die
 angebaute Fläche und der Betrieb der Landwirthschaft zu-
 genommen, wobei stets der Zehnt dem Pflug nachging; wie
 streng die Größe der Abgabe auf das höchste Maaß (den
 zehnten Theil des Rohertrags, was früher die äußerste
 Grenze war) gesteigert, wie störend durch die Art der Er-
 hebung bei der Erndte und Weinlese ein besseres, wirth-
 schaftliches Verfahren gehindert wird, — so kann man
 leicht ermessen, daß die Zehntlast heutzutage hundertmal
 drückender ist, als zur Zeit des fränkischen Reiches. — Mit
 Unrecht nennt man den Zehnten eine Grundlast, denn eine
 solche, wie Bodenzins, Gült und Beet ist unveränderlich,
 und wird in bestimmten Fristen entrichtet; der Zehnt aber
 wird von dem Grund und Boden nur dann genommen,
 wenn der Mensch ihn baut, und ihm wird um so mehr ge-
 nommen, je fleißiger er baut, je mehr Kosten er aufwendet.

Je kleiner der Gewinn, der Lohn der Arbeit, desto größer die Zehntlast. Es ist daher diese Abgabe eine bäuerliche Last, eine Steuer auf die Arbeit, auf das Kapital, welche der Bauer auf den Anbau des Bodens verwendet, eine Steuer von dem landwirthschaftlichen Gewerbe — von dem Schweiße des Bauern. — Eine solche Steuer darf aber nie nach dem Rohertrage bemessen werden, sie darf namentlich nicht den zehnten Theil desselben wegnehmen, weil dies oft mehr ist als der ganze Gewinn und die Wegnahme desselben den Fortbetrieb des Anbaus schlechteren Bodens unmöglich macht. Der Zehnt schadet auch der Düngerzeugung, indem er das Stroh vermindert; er hat an verschiedenen Orten den Bau von Handelsgewächsen verhindert, z. B. in England den Krappbau, bis eine Parlamentsakte den Krappzehnten aufhob. In Griechenland wird geklagt, daß die drückende Weise der Zehnterhebung die Einwanderung der Samier und Kreter und damit den Anbau einer größeren Bodenfläche verhindert habe. Auf dem Markte trifft der Zehntpflichtige als Konkurrenten den Zehntherrn mit dem Getreide, das ihm genommen wurde; er trifft den Zehntfreien und Beide können dem Käufer bessere Bedingungen bieten, und benachtheiligen jenen im Absatz seiner Früchte. Der Zehnt demoralisirt endlich das Landvolk, welches zu allen Zeiten gegen gewaltsame Bedrückung zu List und Betrug greift, und dazu in dem Maße geneigter ist, je mehr die Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit und Schädlichkeit der Last in ihm lebt. Auf der andern Seite sucht der Bezieher seine Einnahme so hoch als möglich zu steigern, und geräth dabei auf Abwege, wovon das abscheuliche System der Zehntverpachtungen traurige Beispiele liefert.

Für die Volkswirthschaft überhaupt ist der Zehnt schon darum schädlich, weil er den Wohlstand der Landwirthe nie-

derhält. Handel und Industrie finden weniger Absatz für ihre Produkte auf dem Lande, das der Zehnt drückt, als bei dem Wohlhabenden. Er wirkt aber auch nachtheilig auf den landwirthschaftlichen Kredit, indem er, wie oben bemerkt, den Bauer von nützlicher Kapitalanlage abhält, indem er ihm ferner die Bedingungen erschwert, unter welchen er zu nothwendigen Auslagen, zum Aushalten von Unglücksfällen oder drückenden Zeitverhältnissen Anleihen erhalten kann; indem er, mit einem Worte, die Kapitalien von der volkswirthschaftlich nützlichen Anlage im Landbau ableitet.

Dies sind die Hauptgründe, warum in neuerer Zeit in allen civilisirten Ländern die Aufhebung der Zehntlast laut gefordert, auch unter mehr oder weniger günstigen und billigen Bedingungen fast überall erlangt worden ist. Man durfte eine so ungerechte, so schädlich wirkende Last nicht in dieser Weise fortbestehen lassen, eine Last, deren Nachtheile von Jahr zu Jahr größer werden. Man sah ein, daß der Landwirth frei muß schalten können mit seinem Boden, daß er Luft bekommen muß zu arbeiten und zu bessern, wenn die Produktion das erhöhte Bedürfniß einer stets zunehmenden Bevölkerung befriedigen soll. Die Forderungen des Magens fanden Gehör, wo die Forderungen der Gerechtigkeit nur tauben Ohren begegnet waren. Die Politik ließ den Zehnten bestehen; die Wirthschaftslehre schlägt ihn todt. Damals, als die Zehntsteuer eingeführt wurde, war sie zu dem fast die einzige Last des freien Grundbesizers und ihr Ertrag wurde für Staat und Kirche verwendet. Heutzutage werden die zahlreichen in Privathände übergegangenen Zehnten ohne Gegenleistung genommen und der Staat fordert eine Reihe anderer Steuern von dem gedrückten Landmann.

Betrachten wir die Sache nun auch von ihrer Lichtseite und vernehmen wir die Vorzüge, welche dem Zehnten von

seinen Freunden zugeschrieben werden, so tritt uns zuvörderst die Behauptung entgegen: er sei im Grunde keine Last für den Pflchtigen; denn sein Acker sei um so viel weniger werth als ein zehntfreier; er habe ihn um so viel wohlfeiler gekauft. — Diese Behauptung wäre richtig, wenn wir noch im Paradiese lebten, wo bekanntlich alles von selbst wuchs und das erste Aelternpaar nur die Mühe des Einsammelns hatte; der Trost mag auch für den fränkischen Bauern vor tausend Jahren noch gegolten haben, der wenige und nur rohste Arbeit und noch weniger Kapital aufwendete, um dem Boden einen Ertrag abzugewinnen; für ihn, der auch nicht gerade die zehnte, sondern die zwanzigste oder dreißigste Garbe entrichtete. Heutzutage entschädigt aber der geringere Kaufpreis keineswegs für die Arbeit und die Kosten, welche der Pflchtige auf den ganzen Acker, also auch auf den Antheil des Ertrags, den er dem Bezieger abgeben muß, verwendet; Kosten, die sich oft so hoch belaufen, daß ihm der Zehnt den ganzen Reinertrag und darüber wegnimmt. Man führt auch das Alter des Zehnten als einen Vorzug an, obgleich dasselbe, nach dem Gesetze der Vergänglichkeit alles Irdischen, eher den Schluß auf sein nahes Ende gestattet. Ja, der Zehnt hatte sein Gutes, als er jung war; dies haben wir anerkannt, aber auch bewiesen, daß er sich überlebt hat und schädlich geworden ist. Man empfiehlt den Zehnten, weil er einfach und sicher zu erheben sei, sich nach der Zahlungsfähigkeit der Pflchtigen richte; weil eine Abgabe in Früchten dem Landwirth leichter falle, als eine Abgabe in Geld, weil er zunehme mit der Vermehrung der Bevölkerung und zum Theil wenigstens zu nützlichen und wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Begabung milder Stiftungen, zur Besoldung von Geistlichen und Lehrern, zur Erbauung und Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden verwendet werde. Allein diese

angeblichen Vorzüge können eine nähere Prüfung nicht aushalten. Man fleht um Schonung für den Zehnten, wegen seines hohen Alters; aber für ihn ist Sterben eine Wohlthat, noch mehr für den Boden, der nach Befreiung seufzt, für den Landmann den er drückt, wie ein Alp. — Er ist ungerecht und ungleich, selbst für die Landwirth, da er vom rohen Ertrag genommen wird, und dem einen mehr dem andern weniger seinen Gewinn schmälert. Seine Erhebung ist überdies heutzutage nicht mehr einfach und sicher, sondern kostspielig und unsicher. Die Entrichtung in Naturalien täuscht den Pflichtigen über die Größe der Last und begünstigt die Unterschleife der Erheber; unter dem Scheine, dem Landwirth einen Theil des Entbehrlichen zu nehmen, raubt man ihm das Nothwendige. Was der Zehnt Gutes stiftet, soll bestehen bleiben; dafür ist noch überall gesorgt worden, wo er auf gesetzlichem Wege abgeschafft wurde. Mit einem Worte: Es ist allgemein anerkannt, daß die angeblichen Vortheile des Zehnten entweder längst schon ihre Gültigkeit verloren haben, oder doch gar nicht in Anschlag gebracht werden können, gegen die überwiegenden Nachtheile dieser Last.

IV.

Ist es aber bewiesen und allgemein anerkannt, daß der Zehnt aufgehoben werden muß, wenn der Landbau gedeihen, und im Verhältniß zu der wachsenden Bevölkerung fortschreiten, — wenn die Volkswirtschaft gebührend gepflegt und ein Haupthinderniß ihrer freien Entwicklung entfernt werden, — wenn den Forderungen der Gerechtigkeit gegen die Pflichtigen endlich einmal Genüge geleistet, — wenn die verfassungsmäßige Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze eine Wahrheit werden soll: ist dieß bewiesen und anerkannt, dann handelt es sich nur allein noch um die Art und Weise, die große Maaßregel der Zehntabschaffung

durchzuführen. Allerdings ist diese Aufgabe schwieriger als jene, die Verwerflichkeit der Last in's Licht zu stellen; aber sie ist, Gottlob, schon in manchem Lande mehr oder weniger befriedigend gelöst, immerhin in einer Weise, welche dem früheren Zustande weitaus vorzuziehen ist. Bei dem sparsam bemessenen Raum, der uns hier zu Gebote steht, können wir uns in eine weitläufige Erörterung der verschiedenen Mittel und Wege nicht einlassen, sondern müssen uns auf eine kurze Aufzählung derselben beschränken.

A. Umwandlung des Zehnten. Die Befugniß den Zehnten nach dem Schätzungswerthe entweder in Naturalien oder in Geld zu entrichten, zählen wir nicht unter die Umwandlungsarten, indem die Natur und Größe der Last unangetastet bleiben, nur die Erhebung geändert wird und die Nachtheile der früheren Erhebungsweise beseitigt werden. Der Zehntherr hat keinen Körnerverlust beim Einheimsen und weniger Unterschleife zu besorgen; der Pflchtige kann erndten wann und wie er will, was besonders dem Rebbesitzer zu gut kommt. Dies ist zwar etwas, aber nicht viel. —

Der Zehnt wird umgewandelt, indem eine fortwährende, unveränderliche Rente an seine Stelle tritt, die entweder in Getreide oder in Geld entrichtet werden kann. Die Größe derselben wird nach dem Durchschnittsertrag einer gewissen Anzahl von Jahren bestimmt; von dem Rohertrag wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht für den Körnerverlust beim Einheimsen und für den Theil der Erhebungs- und Verwaltungskosten, der in Zukunft nicht mehr zu bestreiten ist. Eine nach billigen Grundsätzen ausgemittelte unveränderliche Rente schmälert das reine Einkommen des Beziehers nicht, und kann doch dem Pflchtigen nachtheilige Erleichterungen gewähren. Sie befreit ihn nicht nur von den Nachtheilen der früheren Erhebungsweise, sondern min-

dert auch die Last um das, was bisher verloren ging oder durch die Kosten des Bezuges verschlungen wurde; sie steht endlich den Verbesserungen nicht unbedingt im Wege, da sie nicht mehr im Verhältniß des durch Kapitalaufwand erzielten Mehrertrags zunimmt. — Dagegen entspringen vieler mancherlei Nachtheile aus dem Umstand, daß nun zwar die Abgabe fixirt ist, der Ertrag des Bodens aber den Wechselfällen der Ergiebigkeit, der Naturereignisse und der Preisverhältnisse unterworfen bleibt. Eine unveränderliche Getreiderente kann in schlechten, theuern Jahren für den Pflichtigen viel drückender werden als der Zehnt, während sie in fruchtbaren, wohlfeilen Jahren den Berechtigten verkürzt. Bei einer festen Geldrente kommt noch die Veränderlichkeit des Preises der Münzmetalle hinzu. Im sechszehnten Jahrhundert war z. B. das Geld drei- bis viermal so theuer als jetzt. Wäre damals ein Zehnt in eine fixe Geldrente von 10 fl. umgewandelt worden, so wäre sie jetzt nur den dritten oder vierten Theil dessen werth, was sie damals galt. Umgekehrt würde eine bei wohlfeilerem Geldpreis ausgemittelte Rente dem Pflichtigen jetzt eine größere Last seyn. Um diesen Uebelständen abzuwehren, hat man verschiedene Mittel angewendet. Man hat die Rente nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren fixirt, nach deren Ablauf eine neue Uebereinkunft nach Maaßgabe der veränderten Verhältnisse geschlossen werden soll. Anderwärts hat man die Rente zwar nach dem Preise einer gewissen Getreidemenge festgestellt, allein die Preise von Zeit zu Zeit neu regulirt. Kurz, um die Nachtheile der Unveränderlichkeit zu mindern, gibt man der Rente wieder einige Beweglichkeit, die aber, da die Getreidepreise eine natürliche Neigung zum Steigen haben, im Allgemeinen im Interesse der Berechtigten liegt.

Meistens haben es die Pflichtigen für vortheilhaft

gehalten, von der Befugniß zur Umwandlung des Zehnten Gebrauch zu machen. In Schottland trat schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts, unter Karl I. eine Naturalrente an die Stelle des Zehnten. In England wurde 1836 eine Geldrente eingeführt, die jedes Jahr nach einem siebenjährigen Durchschnittspreis des Getreides ausgemittelt wird. — In Baiern waren am Schlusse des Jahres 1841 von 8455 zehnbaren Gemeindemarkungen 7684 vollständig, 218 theilweise und nur 253 noch gar nicht fixirt.

B. Ablösung des Zehnten. Hierunter verstehen wir das Verfahren, wornach der Pflichtige gegen Erlegung des Kapitalwerths von der Zehntlast frei wird. Die Ablösung kann geschehen:

1) Durch Abtretung von Land an die Berechtigten. Dies kann eintreten, wo die Bauern mehr Land haben, als sie zweckmäßig benutzen können, und wo die Berechtigten Gelegenheit finden, dasselbe selbst zu bewirtschaften oder zu verpachten, oder um angemessene Preise zu verkaufen. In Preußen hat man, wo es anging, besonders in Preussisch-Polen, diese Methode angewendet.

2) Die Ablösung kann geschehen mit Geld und dies ist das Gewöhnliche. Die Entrichtung des vollen Geldkapitals durch den Pflichtigen ist jedoch, abgesehen von der Rechtsfrage, eine bedenkliche und schwierige Sache. Es hängt einerseits von seinen ökonomischen Verhältnissen, andererseits von den Bedingungen der Ablösung ab, ob er die Operation aushalten kann. Der Reiche wird eine bedeutende Anstrengung wagen, weil ihm die Mittel bleiben, den Ertrag des frei gewordenen Bodens so hoch zu steigern, daß ihm mit der Zeit seine Opfer ersetzt werden; der Arme würde unter ähnlichen Bedingungen bald vielleicht sein ganzes Eigenthum dem Zehntkapital nachwandern sehen und sich zu Gunsten seiner Gläubiger verbluten.

Eine besondere Art der Ablösung besteht in Entrichtung einer Zeitrente, d. h. einer jährlichen Abgabe, welche etwas größer ist als der reine Durchschnittsertrag, so daß in einer bestimmten Anzahl von Jahren die ganze Schuld getilgt wird. Für den Pflichtigen ist dies meistens bequemer als die Heimzahlung des Kapitals in starken Summen und kurzen Terminen, besonders wenn die Rente die bisherige Leistung nicht übersteigt, also nicht größer ist als der mittlere Rohertrag des Zehnten. Dagegen ist der Berechtigte selten geneigt, die Zahlung in kleinen Beträgen zu erhalten, die nicht viel stärker sind, als der Zins und doch allmählig das Kapital tilgen. Gewöhnlich findet aber eine Vermittelung in der Weise statt, daß ganze Gemeinden mit dem Zehntherrn unterhandeln, sich die nöthigen Kapitalien verschaffen, um ihn zu befriedigen, und dann den einzelnen Pflichtigen als Gläubiger gegenüberreten. Eine solche Korporation kann denen, die es wünschen, die Entrichtung einer Zeitrente gestatten.

Entscheidend für die Gesetzgebung ist jedoch die Frage: ob die Entschädigung der Berechtigten den Pflichtigen überhaupt und ausschließlich zugemuthet werden dürfe. Gewöhnlich wird hierbei folgender Doppelsatz aufgestellt; Entweder ist der Zehnt eine öffentliche Abgabe und dann muß er unentgeltlich abgeschafft werden. Oder er ist ein Privatrecht und dann darf die Abschaffung nur durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten erfolgen. Höchstens darf man dem Pflichtigen die Befugniß geben, die Last um den Kapitalwerth abzukaufen. Nun schließt man weiter: Seit langer Zeit ist der Zehnt ein Privatrecht geworden; er ist als solches verjährt und die einzig gerechte Weise der Abschaffung ist demnach der Loßkauf durch die Pflichtigen. Will man recht gnädig seyn, so fügt man hinzu: Wegen der Größe und Gemeenschädlichkeit der Last und wegen der

Vorthelle, welche dem Nationalwohlstand durch deren Be-
seitigung zugehen, kann der Staat dem Pflichtigen den Lös-
kauf erleichtern und einen Theil des Ablösungskapitals über-
nehmen. Man übersieht jedoch bei dieser Schlußfolgerung
die Eigenthümlichkeit des Zehnten, den Umstand, daß er nicht
aus einem Vertrag zwischen den Berechtigten und Pflichtigen
entstanden, und daß er für die Einen ganz anderer Natur
ist, als für die Andern. Ergänzen wir die Lücken, so lau-
ten die Sätze wie folgt: Der Zehnt ist eine Abgabe für
die Pflichtigen und muß darum unentgeltlich für diesel-
ben abgeschafft werden. Er ist ein Privatrecht geworden
für die Berechtigten, und darum gebührt denselben eine
Entschädigung. Wer soll aber die Berechtigten entschädigen?—
Diejenige Person, welche zugelassen hat, daß eine Steuer
in Privathände überging, die Privaten in dem Be-
zug der Abgabe schützte, und die Grundholden zwang, die
Abgabe, wenn gleich ohne Gegenleistung, fortzuentrichten;
die Person, welche den Beziehern ein Recht gab, das sie
nicht vergeben durfte und die Pflichtigen zu einer Leistung
zwang, worüber zu verfügen sie das Recht nicht hatte.
Zum Glück lebt diese Person noch; sie ist — der Staat.
Der Staat muß, von Rechtswegen, den Zehnherrn ent-
schädigen, nicht der Pflichtige. Weit entfernt also, daß der
Staat durch einen Beitrag zu dem Ablösungskapitale den
Pflichtigen eine Gnade erweise, erfüllt er dadurch nur einen
Theil seiner Schuldigkeit. Der Pflichtige ist nur in so weit
einen Beitrag schuldig, als es nöthig wird, den Ausfall in
den Staatseinnahmen und den Betrag der Entschädigung
von den Bürgern zu erheben. Hieran hat er als Staats-
bürger, aber nur als solcher, seinen Antheil zu tragen.
Wo ihm ein Mehreres zugemühet wird, läßt es sich nur
dann rechtfertigen, wenn es auf dem Wege eines Verglei-
ches geschieht.

Die Gesetzgeber können den Pflichtigen gegenüber ungefähr folgende Sprache führen: „Der Zustand der Finanzen macht es schwierig, den Ausfall des Zehntertrags durch unsere gewöhnlichen Hülfquellen zu decken; die Entschädigung der Berechtigten würde entweder außerordentliche Anstrengungen erfordern, oder uns nöthigen, andere Ausgaben für nützliche und nothwendige Zwecke zu sehr zu beschränken. An außerordentlichen Anstrengungen hindern uns schon die Vorurtheile und der Egoismus einer einflussreichen Kaste; die zu große Beschränkung nützlicher Ausgaben verträgt sich nicht mit unserer Pflicht. Wenn ihr daher Zehntfreiheit wollt, so ergänzt die Mittel, die uns fehlen; im andern Falle müßt ihr euch gedulden, bis wir die Mittel finden.“ — Unter solchen Verhältnissen mögen die Pflichtigen etwas Uebrigcs thun. Ihr Recht ist gewahrt und sie werden bedenken, daß ein baldiges Ende des lang ertragenen Unrechts wohl eines Opfers werth ist, besonders im Hinblick auf die Vortheile, welche ihnen zunächst dadurch zugehen.

Ein Ablösungsgesetz, welches die Berechtigten mit dem vollen Kapitalwerth entschädigt, die Pflichtigen durch einen namhaften Staatsbeitrag unterstützt, der mit Zins und Zinseszins bis zur Hälfte des Kapitals ansteigen kann; ein Gesetz, welches zugleich den Zehntpflichtigen die erforderlichen Kapitalien zu billigen Bedingungen bietet, — hat die badische Kammer von 1831 in's Leben gerufen und im Jahre 1842 bestehen von 1542 Domänenzehnten nur 182, über welche noch keine Ablösungsverträge geschlossen sind. Das Verdienst, dem Grundsatz der Gerechtigkeit gegen die Pflichtigen zuerst in Deutschland nach Thunlichkeit lebendige Geltung verschafft zu haben, gebührt dem edeln v. Rotteck! —